

Bebauungsplan

"Südlicher Ortsrand"



der Ortsgemeinde Urmitz

Artenschutzrechtlicher Beitrag einschließlich Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Nachweis der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange
gemäß § 44 BNatSchG

Verbandsgemeinde: Weißenthurm
Ortsgemeinde: Urmitz
Gemarkung: Urmitz
Flur: 12, 13

Bearbeitung:
Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm

Faunistische Erhebungen:
Diplom-Biologe Peter Weisenfeld
Sigrid Schmidt-Fasel

Stand: Oktober 2017; Aktualisierung: April 2019

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber.ingenieure.de



Ortsgemeinde:	Urmitz		
Gemarkung:	Urmitz	Flur:	12,13

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen	1
1.3 Rechtliche Grundlagen	2
1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung	3
1.5 Planungskonzept	5
2 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen	6
2.1 Vogelfauna	6
2.2 Fledermäuse	11
2.3 Tagfalter	13
3 Wirkfaktoren	15
3.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
3.2 Baubedingte Wirkfaktoren	15
3.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren	16
4 Maßnahmen	17
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	17
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	17
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	18
6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten	39
7 Fazit	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiele für eine Höhlung bzw. einen Stammriss bei Obstbaumbestand	4
Abbildung 2: Beispiele für leerstehende Gebäude	4
Abbildung 3: Schuppen/ ehemaliges Stallgebäude (Kotfund)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der westlichen Teilfläche	7
Tabelle 2: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der östlichen Teilfläche:	9
Tabelle 3: Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten	12
Tabelle 4: Artenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten innerhalb der westlichen Teilfläche	13
Tabelle 5: Artenliste der im Jahr 2017 nachgewiesenen Tagfalterarten innerhalb der östlichen Teilfläche:	13
Tabelle 6: Artenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten:	14
Tabelle 7: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten:	19
Tabelle 8: Bestandssituation der relevanten Fledermausarten	39

Anhang:

Plan „Flugbewegungen der kartierten Fledermäuse“ M. 1:1000

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Ortsgemeinde Urmitz hat beschlossen, einen Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung des südlichen Ortsrandes sowie die Entwicklung von Wohnbauland geschaffen werden. Der Großteil des Plangebietes soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, zudem soll eine Fläche für besondere Nutzungszwecke „Seniorengerechtes und barrierefreies Wohnen“ ausgewiesen werden.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Beitrag werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch die Realisierung der Vorgaben der Bauleitplanung erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Zudem werden die Ergebnisse der durchgeführten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen „Vögel“, „Fledermäuse“, „Tagfalter“ und „Heuschrecken“ erläutert.

Hinweis: Bei vorliegendem Beitrag handelt es sich um eine aktualisierte Fassung, bei welcher u.a. kleinere Anpassungen hinsichtlich der städtebaulichen Planung u.ä. berücksichtigt werden. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat sich gegenüber dem Stand von 2017 etwas vergrößert; die aktuell planungsrelevanten Bereiche wurden bei den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2017 jedoch mit erfasst.

1.2 Untersuchungsumfang, Datengrundlagen

Als **Datengrundlagen** wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ der Ortsgemeinde Urmitz;

Vor-Ort-Erhebungen: Diplom-Biologe Peter Weisenfeld/ Sigrid Schmidt-Fasel (Aufnahmen der Vögel, Tagfalter und Heuschrecken am 29.04.2017, 21.05.2017, 18.06.2017, 23.06.2017, 04.07.2017, 28.07.2017; Aufnahmen der Fledermäuse am 21.05.2017, 18.06.2017, 23.06.2017 und 22.08.2017.)

Untersucht wurden die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“, Tagfalter“ und „Heuschrecken“.

Das Untersuchungsgebiet der Erhebungen umfasste den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Strukturen.

- Entwurf zum Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ der Ortsgemeinde Urmitz

Der **Untersuchungsumfang** der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst sämtliche im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten, d.h. sämtliche nachgewiesenen **europäischen Vogelarten und Fledermausarten**.

Die erfassten **Tagfalter- und Heuschreckenarten** werden **nicht als europarechtlich geschützt** eingestuft und sind deshalb für die artenschutzrechtliche Beurteilung i.S.d. § 44 BNatSchG nicht relevant.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten wurden innerhalb des Planungsgebiets nicht kartiert. Der vorliegende artenschutzrechtliche Beitrag orientiert sich in seiner Methodik an dem „Muster-Text Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“¹.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

¹ Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.4 Standortbedingungen/ Strukturausstattung

Eine ausführliche Beschreibung der standortörtlichen Voraussetzungen einschließlich einer Biotop-/Nutzungstypenkartierung und einer Plandarstellung findet sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich umfasst etwa 7,26 Hektar und liegt im Landschaftsraum „Neuwieder Rheintalweitung“. Das Gelände befindet sich im südlichen Anschluss an den Siedlungsbereich von Urmitz.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen von jeweils etwa 3,94 Hektar bzw. 3,32 Hektar Flächenumfang, welche durch einen etwa 30 m breiten Geländestreifen (Streuobstwiese „Urmitzer Obstlehrpfad“) voneinander getrennt sind.

Das Gebiet zeichnet sich durch eine relativ hohe Vielfalt an Vegetationsstrukturen aus.

Charakteristisch ist ein recht kleinräumiges Nebeneinander von Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüschern und hochwüchsigen Gras-/Staudenfluren, Acker- und Grünland sowie Nutz-/ Ziergartenflächen.

Bei den Brachflächen handelt es sich zumeist um aufgegebene Obstbaumkulturen oder Gärten. Zudem liegt ein ehemaliges Bimsabbaugebiet innerhalb des Plangebiets, welches lückenhafte Gehölzbestände aus „Pioniergehölzen“ in Verzahnung mit trockenen Hochstauden-/ Grasfluren aufweist.

Bei den Gehölzbeständen im Gebiet überwiegen neben Sträuchern kleinkronige Obstbäume (nieder-/ mittelstämmig) im geringen bis mittleren Bestandsalter.

Alter Baumbestand mit entsprechenden tierökologisch relevanten Zusatzstrukturen wie Totholz, Baumhöhlen o.ä. tritt nur recht vereinzelt auf.

An älterem Obstbaumbestand wurden vereinzelt kleine Höhlungen sowie Stammrisse festgestellt.

Abbildung 1: Beispiele für eine Höhlung bzw. einen Stammriss bei Obstbaumbestand



Weitere Kleinstrukturen finden sich in Form einzelnen kleinen, teils leerstehenden Unterständen/ Ställen bzw. Gartenhütten (in Holzbauweise) sowie leerstehenden Betriebsgebäuden (Massivbauweise) eines ehemaligen Bimsabbaugebietes.

Abbildung 2: Beispiele für leerstehende Gebäude



Umgebungsstrukturen, räumliches Umfeld

Oftmals handelt es sich bei den planungsrelevanten Grundstücken um streifenartige Parzellen, welche durch den räumlichen Geltungsbereich nur teilweise tangiert werden. Der Komplex aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüsch und hochwüchsigen Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland setzt sich nach Süden (in Richtung Urmitz-Bahnhof) und nach Osten fort.

Unmittelbar südlich des östlichen Teils des Plangebiets ist ein generationenübergreifender Erlebnisraum mit naturnahem Spielgelände („Örmser Ring“) angelegt.

Zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets und daran südlich anschließend liegt eine etwa 6.000 m² große, mit verschiedenen Obstbaum-Hochstämmen bepflanzte Wiese („Urmitzer Obstlehrpfad“).

Eine Zerschneidung des Kulturlandschaftskomplexes ergibt sich durch die Kreisstraße 44 und die Landesstraße 126.

Im Norden und im Westen schließt offen bebaute Wohnbebauung bzw. eine Kreisstraße an das Plangebiet an.

Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope

Schutzgebiete/-objekte nach Naturschutzrecht werden von der Planung nicht tangiert und befinden sich auch nicht im näheren Umfeld des Plangebiets. Die Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet - dem FFH-Gebiet „Mittelrhein“ mit der Gebietsnummer FFH-5510-301- beträgt etwa 350 m, wobei sich zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet der Siedlungsbereich von Urmitz befindet. Von räumlich-funktionalen Wechselbeziehungen ist nicht auszugehen.

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster Rheinland-Pfalz werden ebenfalls nicht tangiert. Gemäß „Planung vernetzter Biotopsysteme“ (VBS) liegt das Plangebiet in einem „Schwerpunkt-raum: Entwicklung von „Biotopstrukturen im Agrarraum“.

1.5 Planungskonzept

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht, die am südlichen Ortsrand der Ortslage gelegenen Flächen einer städtebaulichen Entwicklung zuzuführen und die Ortslage durch die Entwicklung von Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand in positiver Weise zu arrondieren. Insbesondere soll die drängende Nachfrage nach Wohnbauland in Urmitz berücksichtigt werden.

Mit dem Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ wird das Ziel verfolgt, eine adäquate und bedarfsgerechte Nutzung der Freiflächen südlich des Ortszentrums von Urmitz zu ermöglichen. Ziel der Planung ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen zur Deckung des entsprechenden Bauflächenbedarfes. Es soll vorliegend ein Allgemeines Wohngebiet und eine Fläche für besondere Nutzungszwecke „Seniorenrechtliches und barrierefreies Wohnen“ festgesetzt werden.

Dadurch, dass das Plangebiet sowie die an das Plangebiet angrenzenden Flächen bereits durch ihre bisherige Nutzung vorgeprägt und im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits teilweise als Wohnbaufläche dargestellt ist, bietet es sich für diesen Bereich an, der Nachfrage nach solchen Bauflächen gerecht zu werden und die Möglichkeit zu schaffen, ein familiengerechtes Wohngebiet zu entwickeln, welches die infrastrukturelle und verkehrsgünstige Lage südlich des Urmitzer Ortszentrums nutzt.

2 Darstellung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Untersucht wurden die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“, Tagfalter“ und „Heuschrecken“.

Die Aufnahmen der Vögel, Tagfalter und Heuschrecken erfolgten am 29.04.2017, 21.05.2017, 18.06.2017, 23.06.2017, 04.07.2017, 28.07.2017.

Die Erhebungen der Fledermäuse wurden am 21.05.2017, 18.06.2017, 23.06.2017 und 22.08.2017 durchgeführt.

Die Untersuchungen vor Ort wurden von Herrn Diplom-Biologen P. Weisenfeld und Frau S. Schmidt-Fasel durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet der Erhebungen umfasste den vorgesehenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Strukturen.

2.1 Vogelfauna

Inhalt der Erhebungen hinsichtlich der Avifauna war die Erfassung der vorkommenden Vogelarten und die Zuordnung der erfassten Arten zu ihrem jeweiligen Status (Brutvögel, Nahrungsgäste, usw.).

Es erfolgten sechs Vor-Ort-Begehungen zwischen Ende April und Ende Juli 2017 in Anlehnung an die Methodenstandards zur Brutvogelerfassung nach SÜDBECK.

Als Brutvögel erfasst wurden die Arten mit brutverdächtigem Verhalten, wie Futter- oder Nistmaterial tragende Altvögel, revieranzeigendes Verhalten von Männchen (Gesang, Rufe, Singflüge, Trommeln usw.), sowie rufende Jungvögel.

Die erfassten Vogelarten wurden differenziert der westlichen bzw. östlichen Teilfläche des Planungsgebiets zugeordnet.

Es wurden innerhalb der westlichen Teilfläche 32 Vogelarten, innerhalb der östlichen Teilfläche 30 Vogelarten nachgewiesen, wobei sich die erfassten Arten überwiegend deckten.

Insgesamt wurden 39 verschiedene Vogelarten im Gesamtgebiet kartiert. Bis auf 3 Arten wurden alle erfassten Arten als Brutvögel eingestuft.

Die Artenanzahl ist insgesamt als überdurchschnittlich einzustufen; das Gebiet weist auch ein vielfältiges Angebot an nutzbaren Vegetationsstrukturen auf.

Auch von der Anzahl der erfassten Vogelindividuen liegt das Gebiet nach Einschätzung der Gutachter über dem Durchschnitt.

Sämtliche europäische Vogelarten zählen zumindest zu den besonders geschützten Arten.

Die meisten der erfassten Arten werden als ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten² eingestuft.

Folgende gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten wurden nachgewiesen:

Der streng geschützte Grünspecht nutzte sowohl den westlichen als auch den östlichen Teilbereich des Gebiets als Brutrevier, es wird von einem Brutpaar im Gesamtgebiet ausgegangen.

Der in Rheinland-Pfalz gefährdete Feldsperling wurde als Brutvogel im westlichen Teilgebiet eingestuft.

² vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Der ebenfalls in Rheinland-Pfalz gefährdete Haussperling wurde sowohl im westlichen als auch im östlichen Teilbereich als Brutvogel erfasst.

Der streng geschützte, aber als ungefährdet geltende Turmfalke nutzte das gesamte Gebiet als Teil eines Jagdhabitats. Es besteht ein Brutverdacht für das Plangebiet oder zumindest das nähere Umfeld, ein Brutplatz konnte aber nicht gefunden werden.

Die streng geschützte Greifvogelart Sperber nutzte das westliche Teilgebiet als Teil eines Jagdhabitats.

Der in Rheinland-Pfalz als gefährdet geltende Pirol trat im östlichen Teilbereich als Nahrungsgast auf.

Die streng geschützte, aber nicht als gefährdet geltende Waldohreule brütete nach Aussage eines Anwohners mit 3 Jungvögeln in einem alten Pferdestall im westlichen Teilgebiet im Jahr 2016. Bei den Erhebungen im Jahr 2017 konnte die Art aber nicht nachgewiesen werden.

Abgesehen von Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Wacholderdrossel, welche alle als Brutvögel erfasst wurden, wurden aber keine typischen Vogelarten von Streuobstbeständen erfasst. Die in Streuobstbeständen potentiell vorkommenden gefährdeten Charakterarten wie Steinkauz, Wendehals usw. konnten nicht erfasst werden. (Alter Baumbestand mit entsprechenden tierökologisch relevanten Zusatzstrukturen wie Totholz, Baumhöhlen o.ä. tritt auch nur recht vereinzelt auf.)

Tabelle 1: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der westlichen Teilfläche

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	Bevorzugte Biotopstrukturen	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	Gehölz, Gebüsch, Vorgärten	●			
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	Offenland, Grünanlagen, Gärten	●			
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen, Gärten	●			
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen	●			
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	Wald, Gehölze	●			
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen	●			
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel	Gehölz, Offenland, Ställe	●			
8.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	Gehölze, Obstgärten, Gebäude	●		V	3
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gehölze	●			
10.	Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gehölze	●			
11.	Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvogel	Gehölze, Obstgärten, Grünland	●			V
12.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel	Gehölz, Gebüsch, Grünanlagen, Vorgärten	●			
13.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel (1 Brutpaar im Gesamtgebiet)	Offenland, Gehölze		●		

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	Bevorzugte Biotopstrukturen	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
14.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	Gehölze, Obstgärten, Gebäude	●			
15.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	Gebäude	●		V	3
16.	Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gehölze	●			
17.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Brutvogel	Gehölze, Hecken, Streuobstwiesen	●			
18.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Brutvogel	Gehölze, Altbäume	●			
19.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	Gehölze, Grünanlagen, Gärten	●			
20.	Misteldrossel	<i>Turdus vicivorus</i>	Brutvogel	Feldgehölze, Streuobst	●			
21.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	Gehölz, Gebüsche	●			
22.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen, Vorgärten	●			
23.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen	●			
24.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	Gehölze, Gebüsch	●			
25.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	Waldränder, Streuobstwiesen, Gehölze	●			
26.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungsgast	Jagd in gehölzbestandenen Bereichen, Offenland		●		
27.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	Gehölze mit Baumhöhlen	●			V
28.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Brutvogel	Altbaumbestände, Kleingärten, Streuobst	●		Vw	
29.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast (Brutverdacht für das Plangebiet oder das nähere Umfeld)	Jagd im Offenland		●		
30.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvogel im Jahr 2016 mit 3 Jungvögeln (Anwohneraussage), in einem alten Pferdestall im Westteil; kein Nachweis im Jahr 2017			●		
31.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gärten, Streuobst	●			
32.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	Gehölze	●			

Tabelle 2: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb der östlichen Teilfläche:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	Bevorzugte Biotopstrukturen	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	Gehölz, Gebüsch, Vorgärten	●			
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Brutvogel	Offenland, Grünanlagen, Gärten	●			
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen, Gärten	●			
4.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	Wald, Gehölze	●			
5.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen	●			
6.	Elster	<i>Pica pica</i>	Brutvogel	Gehölz, Offenland, Ställe	●			
7.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gehölze	●			
8.	Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gehölze	●			
9.	Gartenrot- schwanz	<i>Phonicurus phoenicurus</i>	Brutvogel	Gehölze, Obstgärten, Grünland	●			V
10.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	Gehölze, Gärten, Einzelbäume	●			
11.	Grau- schnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Brutvogel	Gehölze, Parks, Gärten	●			
12.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Brutvogel (1 Brutpaar im Gesamtgebiet)	Offenland, Gehölze		●		
13.	Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	Gehölze, Obstgärten, Gebäude	●			
14.	Hausper- ling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	Gebäude	●		V	3
15.	Hecken- braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gehölze	●			
16.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Brutvogel	Gehölze, Hecken, Streuobstwiesen	●			
17.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	Gehölze, Grünanlagen, Gärten	●			
18.	Mauerseg- ler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	Bebauung	●			
19.	Mönchs- grasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	Gehölz, Gebüsche	●			
20.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Nahrungsgast	Gehölze, Parks, Obstwiesen	●		V	3
21.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Brutvogel	Gehölz, Grünanlagen	●			
22.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	Gehölze, Gebüsch	●			
23.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	Waldränder, Streuobstwiesen, Gehölze	●			
24.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	Gehölze mit Baumhöhlen	●			V
25.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel	Gehölze, Obstwiesen, Brachen	●			

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	Bevorzugte Biotopstrukturen	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
26.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Brutvogel	Gehölz, Gebüsch, Vorgärten	●			
27.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast (Brutverdacht für das Plangebiet oder das nähere Umfeld)	Einzelbäume, Gebäude		●		
28.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Brutvogel	Waldränder, Gehölze, Einzelbäume	●			
29.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	Gebüsche, Gärten, Streuobst	●			
30.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel	Gehölze	●			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

- RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - w wandernd

2.2 Fledermäuse

Das Gelände wurde bei vier Exkursionen im Jahr 2017 auf jagende und durchfliegende Fledermausarten untersucht. Es erfolgte eine akustische Bestimmung mit Fledermausdetektoren (Ultraschalldetektoren). Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über ein Mikrofon für den Menschen hörbar sind.

Die Erfassung jagender Fledermäuse wurde mit den folgenden Detektoren durchgeführt:

- SSF Bat 2
- SSF Bat 3

Das Untersuchungsgebiet wurde jeweils bei trockenem, warmem Wetter (bei Untersuchungsbeginn nicht unter 15 Grad Celsius) sowie bei maximal leichtem Wind aufgesucht. Die Erhebungen wurden am 21.05.2017, 18.06.2017, 23.06.2017 und 22.08.2017 durchgeführt.

Die Kartierer haben sich jeweils bereits vor Einbruch der Dämmerung im Untersuchungsgebiet aufgehalten, um eventuell aus Baumhöhlen, Gebäuden usw. ausfliegende Fledermäuse beobachten zu können.

Bei den Untersuchungen wurden keine Fledermaus-Quartiere im Plangebiet nachgewiesen. Anzeichen auf eine Quartiersnutzung wie ein- oder ausfliegende Individuen o.ä. konnten nicht festgestellt werden.

In einem Schuppen/ ehemaligen Stallgebäude im westlichen Teilgebiet wurde Kot einer größeren Fledermausart gefunden. Das Ausleuchten der Spalten brachte aber keinen Hinweis auf eine Wochenstube oder nur auf eine einzelne Fledermaus. Aufgrund der eher geringen Kotmenge dürfte es sich am ehesten um einen Tageshangplatz eines Männchens einer größeren Fledermausart handeln.

Abbildung 3: Schuppen/ ehemaliges Stallgebäude (Kotfund)



Im Zuge der Untersuchungen wurden drei Fledermausarten als Jagdgäste nachgewiesen (siehe auch Plan „Flugbewegungen der kartierten Fledermäuse“):

- Das Gebiet wurde von zahlreichen Individuen der Zwergfledermaus (Schätzung zwischen 20 und 30 Tieren) als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund des hohen Gebüsch- und Baumanteils ist das Gebiet gut als Nahrungsraum geeignet. Jagdflüge waren im gesamten Plangebiet verteilt zu verzeichnen, wobei eine ausgeprägte Präferenz für Gebüsch- und Saumstrukturen zu erkennen war.
- Der Große Abendsegler jagte mit mindestens 2 Exemplaren über einem mit höheren Bäumen bestandenen Bereich des westlichen Teilgebiets. Die Art nutzte die Fläche für einen längeren Zeitraum zur Jagd.
- Die Breitflügelfledermaus wurde in zwei Bereichen des westlichen Teilgebiets erfasst. Dort wurde jeweils ein jagendes Exemplar erfasst.

Generell lässt sich feststellen, dass das Planungsgebiet aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt ein sehr gutes Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt.

Sämtliche Fledermausarten zählen zu den „streng geschützten“ Arten und sind gemäß FFH-Richtlinie von gemeinschaftlichem Interesse. Die nachgewiesenen Arten gelten in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Tabelle 3: Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdflüge (1-2 Exemplare)		●	IV	G	1
2	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdflüge (mind. 2 Exemplare)		●	IV	V	3
3	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	bis zu 20-30 Exemplare jagend		●	IV		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

- RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL D Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste
 - w wandernd

2.3 Tagfalter

Zur Erfassung der Artengruppe „Tagfalter“ wurden potentiell als Habitat geeignete Flächen im Planungsgebiet nach der Transektmethode bei entsprechender Witterung an sechs Terminen begangen.

Die erfassten Tagfalterarten wurden differenziert der westlichen bzw. östlichen Teilfläche des Planungsgebiets zugeordnet.

Es wurden innerhalb der westlichen Teilfläche 4 Tagfalterarten, innerhalb der östlichen Teilfläche 12 Arten nachgewiesen.

Insgesamt wurden 12 verschiedene Tagfalterarten im Gesamtgebiet kartiert.

Darunter befanden sich mit den Arten Hauhechel-Bläuling, Kleines Wiesenvögelchen, Blutströpfchen (Sechsfleck-Widderchen) drei besonders geschützte Arten.

Bei den sonstigen erfassten Tagfalterarten handelt es sich weder um geschützte Arten noch um Arten der „Roten Listen“.

Tabelle 4: Artenliste der nachgewiesenen Tagfalterarten innerhalb der westlichen Teilfläche

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>					
2	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	●				
3	Kleiner Weißling	<i>Pieris rapae</i>					
4	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	●				

Tabelle 5: Artenliste der im Jahr 2017 nachgewiesenen Tagfalterarten innerhalb der östlichen Teilfläche:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Hinweise	besonders geschützt	streng geschützt	FF H	RL D	RL RLP
1	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>						
2	Blutströpfchen (Sechsfleck-Widderchen)	<i>Zygaena filipendulae</i>	Im Bereich „Örmser Ring“	●				
3	Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>						
4	Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>		●				
5	Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>						
6	Kleiner Weißling	<i>Pieris rapae</i>						
7	Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>		●				
8	Schachbrettfalter	<i>Melanagria galathea</i>						
9	Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperanthus</i>						
10	Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>						
11	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>						
12	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>						

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	w	wandernd

2.4 Heuschrecken

Zur Erfassung wurden potentiell als Habitat geeignete Flächen im Planungsgebiet nach der Transsektmethode bei entsprechender Witterung an sechs Terminen begangen.

Im Rahmen der Erhebungen wurden **vier Heuschreckenarten** erfasst.

Darunter befanden sich keine gefährdeten und/oder geschützten Arten.

Tabelle 6: Artenliste der nachgewiesenen Heuschreckenarten:

Nr	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL D	RL RLP
1	Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>					
2	Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>					
3	Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>					
4	Roesels Beißschrecke	<i>Metriopectera roeselii</i>					

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	w	wandernd

3 Wirkfaktoren

3.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Verlust von Vegetationsflächen/-strukturen:

- bis zu ~ 6.200 m² Erwerbsubstanlagen (tlw. Neupflanzungen)
- bis zu ~ 12.400 m² Ackerland
- bis zu ~ 6.100 m² Obstgarten
- bis zu ~ 1.000 m² Streuobstwiese (geringes Baumalter)
- bis zu ~ 2.400 m² frische, vorw. nitrophytische Hochstaudenfluren
- bis zu ~ 1.300 m² frische, vorw. nitrophytische Hochstaudenfluren im Komplex mit Gebüsch
- bis zu ~ 10.000 m² trockene Hochstaudenfluren im Komplex mit Gebüsch
- bis zu ~ 10.600 m² Gebüsch
- bis zu ~ 1600 m² Rasen
- bis zu ~ 1.700 m² Fettweide
- bis zu ~ 400 m² Fettwiese
- bis zu ~ 4.300 m² Fettweide im Komplex mit Obstbäumen
- bis zu ~ 3.400 m² Wiesenbrache
- bis zu ~ 8.500 m² Ziergärten/ Nutzgärten
- bis zu ~ 200 m² Grasweg

Die bauliche Erschließung des Gebiets bzw. die damit verbundene Beseitigung von Vegetationsflächen/-strukturen wird zeitlich versetzt erfolgen.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

keine zusätzliche Barrierewirkungen/Zerschneidung

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

keine über die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehende relevante Inanspruchnahme

Barrierewirkungen/Zerschneidung

keine

Lärm

Baubedingt ist -zeitlich beschränkt- mit dem Auftreten von Schallemissionen während der Bauphase (i.d.R. während der Tagesstunden) zu rechnen.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Erschütterungen

Baubedingt ist ggf. ein kurzzeitiges Auftreten von Erschütterungen während der Bauphase nicht auszuschließen.

Sonstiges

Abriss von Schuppen, Ställen und sonstigen Gebäuden im Plangebiet

3.3 Betriebs-/nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Lärm

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch Lärmemissionen im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft.

Stoffeinträge

nicht zu erwarten

Optische Störungen

Das Ausmaß der Mehrbelastungen durch optische Störungen bzw. Lichtreize im Rahmen einer wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft (siehe oben).

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

- Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen sind ausschließlich in dem Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zulässig.³
- Der Abriss von Gebäuden sollte möglichst im Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres (außerhalb der Brutsaison gebäudebrütender Vogelarten und außerhalb der Zeit der Wochenstuben von Fledermäusen) erfolgen.

Unabhängig von dem Zeitraum gelten die Regelungen des § 24 Abs. 3 LNatSchG, so dass ganzjährig der Gebäudebestand vor dem Abriss auf das Vorkommen besonders geschützter Arten durch eine fachkundige Person zu untersuchen ist. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets:

Auf dem Gelände des „Urmitzer Streuobstlehrpfads“ und auf dem Gelände des „Örmser Rings“ sind folgende Nisthilfen anzubringen:

- insgesamt 6 Nisthilfen für Höhlenbrüter aus Holzbeton (Dabei sind verschiedene Typen mit Einfluglöchern von 28 mm bis 45 mm Durchmesser zu verwenden.)
- insgesamt 6 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter aus Holzbeton

Die Nisthilfen sind an geeigneten Standorten in mind. 2,5 Metern Höhe bevorzugt in Ausrichtung Osten oder Südosten anzubringen.

Der Abstand zwischen Nisthilfen gleichen Typs soll mind. 8 m betragen.

Die Maßnahme ist bereits vor Umsetzung der Rodungsarbeiten im geplanten Baugebiet zu realisieren.

Die Nisthilfen sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets:

Auf dem Gelände des „Urmitzer Streuobstlehrpfads“ und auf dem Gelände des „Örmser Rings“ sind folgende künstliche Fledermaus-Quartiere anzubringen:

- insgesamt 2 geschlossene Fledermaushöhlen
- insgesamt 2 Fledermaus-Flach-/Spaltenkästen

Die Quartiere sind an geeigneten Standorten mit freiem Anflug in etwa 3 bis 5 Metern Höhe anzubringen.

Die Maßnahme ist bereits vor Umsetzung der Rodungsarbeiten im geplanten Baugebiet zu realisieren.

Die Fledermaus-Quartiere sind einmal jährlich zu reinigen und bei Bedarf zu ersetzen.

³ Diese Vorgabe ergibt sich bereits aus den Maßgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht:

In der nachfolgenden Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel oder Nahrungsgäste nachgewiesen wurden und dadurch relevant sind.

Nachgewiesen wurden insgesamt 39 Vogelarten. Bis auf 3 Arten wurden alle erfassten Arten als Brutvögel eingestuft.

Die Artenanzahl ist insgesamt als überdurchschnittlich einzuschätzen; das Gebiet weist auch ein vielfältiges Angebot an nutzbaren Vegetationsstrukturen auf.

Die meisten der erfassten Arten werden als ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten⁴ eingestuft. Folgende gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten wurden nachgewiesen:

Der streng geschützte Grünspecht nutzte sowohl den westlichen als auch den östlichen Teilbereich des Gebiets als Brutrevier, es wird von einem Brutpaar im Gesamtgebiet ausgegangen.

Der in Rheinland-Pfalz gefährdete Feldsperling wurde als Brutvögel im westlichen Teilgebiet eingestuft.

Der ebenfalls in Rheinland-Pfalz gefährdete Haussperling wurde sowohl im westlichen als auch im östlichen Teilbereich als Brutvögel erfasst.

Der streng geschützte, aber als ungefährdet geltende Turmfalke nutzte das gesamte Gebiet als Teil eines Jagdhabitats. Es besteht ein Brutverdacht für das Plangebiet oder zumindest das nähere Umfeld, ein Brutplatz konnte aber nicht gefunden werden.

Die streng geschützte Greifvogelart Sperber nutzte das westliche Teilgebiet als Teil eines Jagdhabitats.

Der in Rheinland-Pfalz als gefährdet geltende Pirol trat im östlichen Teilbereich als Nahrungsgast auf.

Die streng geschützte, aber nicht als gefährdet geltende Waldohreule brütete im Jahr 2016 mit 3 Jungvögeln in einem alten Pferdestall (Anwohneraussage) im westlichen Teilgebiet. Bei den Erhebungen im Jahr 2017 konnte die Art aber nicht nachgewiesen werden.

Abgesehen von Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star und Wacholderdrossel, welche alle als Brutvögel erfasst wurden, wurden aber keine typischen Vogelarten von Streuobstbeständen erfasst. Die in Streuobstbeständen potentiell vorkommenden gefährdeten Charakterarten wie Steinkauz, Wendehals usw. konnten nicht erfasst werden. (Alter Baumbestand mit entsprechenden tierökologisch relevanten Zusatzstrukturen wie Totholz, Baumhöhlen o.ä. tritt auch nur recht vereinzelt auf.)

Die meisten der nachgewiesenen Vogelarten sind der ökologischen Gilde der siedlungsabhängigen Vogelarten bzw. den Waldarten zuzuordnen.

⁴ vgl. "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Tabelle 7: Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten:

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●			
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
6.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V2	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
8.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V5	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●		V	3
9.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V2	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
10.	Gartengras- mücke	<i>Sylvia borin</i>	V2	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
11.	Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			V
12.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V1	Brutvogel (östliches Teilgebiet)	●			
13.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●			
14.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V1	Brutvogel (östliches Teilgebiet)	●			
15.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V6	Brutvogel (1 Brutpaar im Gesamtgebiet)		●		
16.	Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
17.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●		V	3
18.	Heckenbrau- nelle	<i>Prunella vulgaris</i>	V3	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
19.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V2	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
20.	Kleiber	<i>Sitta europea</i>	V1	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●			
21.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			

Nr.	Deutsche Artnamen	Wiss. Artnamen	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	RL D	RL RLP
22.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V1	Nahrungsgast (östliches Teilgebiet)	●			
23.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	V2	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●			
24.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
25.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V7	Nahrungsgast (östliches Teilgebiet)	●		V	3
26.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V1	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●			
27.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
28.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
29.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
30.	Sperber	<i>Accipter nisus</i>	V8	Nahrungsgast (westliches Teilgebiet)		●		
31.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			V
32.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1	Brutvogel (östliches Teilgebiet)	●			
33.	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V1	Brutvogel (westliches Teilgebiet)	●		V w	
34.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V1	Brutvogel (östliches Teilgebiet)	●			
35.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V4	Nahrungsgast (Brutverdacht für das Plangebiet oder das nähere Umfeld)		●		
36.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V2	Brutvogel (östliches Teilgebiet)	●			
37.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V4	Brutvogel im Jahr 2016 (Anwohneraussage); kein Nachweis im Jahr 2017		●		
38.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			
39.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1	Brutvogel (westliches und östliches Teilgebiet)	●			

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG
 VSR: europäische Vogelart nach Artikel 1, Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	w	wandernd

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Siedlungsbewohner, Hecken-/Gebüscharten)⁵ zusammengefasst.

⁵ Einteilung in Gruppen gemäß: Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten" zum „Mustertext Artenschutz“ des LBM Rheinland-Pfalz

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen: Amsel (Turdus merula) Bachstelze (Motacilla alba) Blaumeise (Parus caeruleus) Buchfink (Fringilla coelebs) Elster (Pica pica) Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus) Girlitz (Serinus serinus) Grünfink (Carduelis chloris) Grauschnäpper (Muscicapa striata) Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros) Haussperling (Passer domestica) Kleiber (Sitta europea) Kohlmeise (Parus major) Mauersegler (Apus apus) Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla) Rabenkrähe (Corvus corone corone) Ringeltaube (Columba palumbus) Rotkehlchen (Erithacus rubecula) Singdrossel (Turdus philomelos) Star (Sturnus vulgaris) Stieglitz (Carduelis carduelis) Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca) Türkentaube (Streptopelia decaocto) Zaunkönig (Togloydtes troglodytes) Zilpzalp (Phylloscopus collybita)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvögel sowie 1 Nahrungsgast; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: -zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen -Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: -Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der oben aufgeführten Vogelarten der Siedlungen und Grün-/ Parkanlagen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf. Außerdem sollen vor etwaigen Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand Besatzkontrollen erfolgen, im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen. Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.	

Fortsetzung nächste Seite

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die faunistischen Erhebungen zeigten, dass fast sämtliche der aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Siedlungen und Grün-/Parkanlagen das Plangebiet als Bruthabitat nutzen. Lediglich eine Art trat als Nahrungsgast auf.

Wie die Anzahl der erfassten Vogelarten widerspiegelt, handelt es sich bei dem Gebiet aufgrund der Strukturvielfalt um einen gut ausgeprägten Lebensraumkomplex für Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden voraussichtlich fast sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet (siehe Aufstellung unter Kapitel 3) beseitigt und vorhandene Gebäude (Schuppen, Ställe usw.) niedergelegt, wobei die Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird.

Die nachgewiesenen verbreiteten Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert.

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden können. Geeignete Habitatstrukturen finden sich auch nach Umsetzung der Planung, insbesondere:

- innerhalb des Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüschern und hochwüchsigen Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet
- im Bereich der extensiven Streuobstwiese („Urmitzer Obstlehrpfad“) zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets
- innerhalb des gehölzdurchsetzten Erlebnisraums mit naturnahem Spielgelände („Örmser Ring“) südlich des östlichen Teilgebiets
- in den offen bebauten, wohnbaulich genutzten Siedlungsbereichen nördlich des Plangebiets.

Ein Ausweichen auf alternative Lebensräume wird möglich sein und dadurch erleichtert, dass die bauliche Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird.



Abb. 4: Luftbildkarte mit Darstellung möglicher Ausweichhabitats im räumlichen Umfeld des Plangebiets (unmaßstäblich)⁶

Fortsetzung nächste Seite

⁶ Quelle: www.naturschutz.rlp.de

V1

Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen

Arten s. vorherige Seite

Außerdem sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme künstliche Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsgeländes angebracht werden, wovon auch ein Teil der nachgewiesenen Vogelarten der Siedlungen und Parkanlagen profitieren kann.

Die betroffenen Vegetationsstrukturen werden somit nicht als essentiell bedeutsame Lebensraumstrukturen eingestuft.

Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen der Baugebiete sowie in den ausgewiesenen Flächen mit Pflanzvorgaben in den nächsten Jahren geeignete Habitatstrukturen für die Siedlungsarten neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung der Erhaltungszustände nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von (verbleibenden) Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der grundsätzlich wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der i.d.R. wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen

- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden

-Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2

Gruppe: Vogelarten der Wälder:

Buntspecht (*Dendrocopos major*)

Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen (Brutvögel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“)
- potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen:
-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
- trifft nicht zu

Da die Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen darf, ist nicht von bau- oder anlagenbedingten Tötungen der aufgeführten Vogelarten der Wälder auszugehen.

Durch die geplante Nutzung ist keine signifikante Erhöhung des nutzungsbedingten Tötungsrisikos zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V2

Gruppe: Vogelarten der Wälder

Arten s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die aufgeführten Vogelarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Wäldern wurden im Plangebiet als Brutvögel nachgewiesen. Bei Verwirklichung der Planung werden voraussichtlich fast sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet beseitigt, wobei die Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen für die Waldvogelarten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden können. Die nachgewiesenen Waldvogelarten sind nicht sonderlich spezialisiert. Geeignete Habitatstrukturen finden sich auch zukünftig, v.a.:

- in dem Komplex aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüsch und hochwüchsigen Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet
- im Bereich der extensiven Streuobstwiese („Urmitzer Obstlehrpfad“) zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets
- innerhalb des gehölzdurchsetzten Erlebnisraums mit naturnahem Spielgelände („Örmser Ring“) südlich des östlichen Teilgebiets

Ein Ausweichen auf alternative Lebensräume wird möglich sein und dadurch erleichtert, dass die bauliche Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird. Die betroffenen Vegetationsstrukturen werden somit nicht als essentiell bedeutsame Lebensraumstrukturen für die Waldarten eingestuft.

Außerdem werden aufgrund der entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans im Bereich der Frei-/Gartenflächen der Baugebiete und in den ausgewiesenen Flächen mit Pflanzvorgaben in den nächsten Jahren geeignete Habitatstrukturen auch für die Waldarten neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung der Erhaltungszustände nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von (verbleibenden) Lebensräumen der Waldvogelarten im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde. Die aufgeführten Arten gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten⁷.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten wohnbaulichen Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld der Waldarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen der Arten verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁷ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V3 Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Heckenbraunelle (<i>Prunella vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel; siehe Statusangaben in Tabelle „Bestandssituation der relevanten europäischen Vogelarten“) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelart ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der gehölzbrütenden Heckenbraunelle können dadurch weitestgehend ausgeschlossen werden, dass die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden. Eine relevante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V3

Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Art s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Heckenbraunelle wurde im Untersuchungsgebiet als Brutvogel erfasst.

Das Planungsgebiet stellt aufgrund der Strukturvielfalt mit verschiedenen Gehölzbeständen einen gut ausgeprägten Lebensraumkomplex für Hecken- und Gebüscharten dar.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplans werden voraussichtlich fast sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet (siehe Aufstellung unter Kapitel 3) beseitigt.

Die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen für die Heckenbraunelle können aber im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden. Geeignete Habitatstrukturen finden sich auch nach Umsetzung der Planung, insbesondere:

- innerhalb des Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüschen und hochwüchsigen Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet
- im Bereich der extensiven Streuobstwiese („Urmitzer Obstlehrpfad“) zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets
- innerhalb des gehölzdurchsetzten Erlebnisraums mit naturnahem Spielgelände („Örmser Ring“) südlich des östlichen Teilgebiets
- in den offen bebauten, wohnbaulich genutzten Siedlungsbereichen nördlich des Plangebiets.

Ein Ausweichen auf alternative Lebensräume wird möglich sein und dadurch erleichtert, dass die bauliche Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird.

Auch werden aufgrund der entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans in den nächsten Jahren geeignete Habitatstrukturen auch für die Heckenbraunelle im Plangebiet neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt nötig.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von (verbleibenden) Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der gute Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde. Die Heckenbraunelle gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart⁸.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁸ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V4
Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Waldohreule: Brutvogel im westlichen Teilgebiet im Jahr 2016/ keine Nachweise in 2017; Turmfalke: Nahrungsgast/ Brutverdacht für das Plangebiet bzw. das nähere Umfeld) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Populationen: Es wird von einem guten Erhaltungszustand der ubiquitären Vogelarten ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: -zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen - Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen der beiden Greifvogelarten können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf. Außerdem sollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand Besatzkontrollen erfolgen, im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände umzusetzen. Durch die geplante Nutzung ist von keiner relevanten Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

V4

Gruppe: ungefährdete Greifvogelarten

Arten: s. vorherige Seite

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Turmfalke nutzte das gesamte Gebiet als Teil eines Jagdhabitats (ein Brutpaar beansprucht ein Jagdrevier von etwa 1,5 bis 2,5 km²)⁹. Es besteht ein Brutverdacht für das Plangebiet oder zumindest das nähere Umfeld, ein Brutplatz konnte aber nicht gefunden werden.

Die Waldohreule brütete nach Aussage eines Anwohners im Jahr 2016 mit 3 Jungvögeln in einem alten Pferdestall im westlichen Teilgebiet. Bei den Erhebungen im Jahr 2017 konnte die Art aber nicht mehr nachgewiesen werden, die Art betreibt auch keine Mehrfachnutzung des Nistplatzes.

Hinsichtlich der Waldohreule wird davon ausgegangen, dass die von der Bauleitplanung betroffenen Vegetationsflächen bzw. Strukturen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ im Sinne des Gesetzes fallen, da die Art im Gebiet nicht (mehr) nachgewiesen werden konnte. Zudem wird das Plangebiet kein essentiell bedeutsames Habitat darstellen, da in der umliegenden Kulturlandschaft noch zahlreiche Habitatangebote bestehen und die vom Eingriff betroffene Fläche gegenüber der Gesamtgröße der Reviere (20 bis 100 ha)¹⁰ relativ geringfügig ist.

Bezüglich des Turmfalken ist die Beseitigung eines Brutplatzes (die Art betreibt eine Mehrfachnutzung des Nistplatzes) im Rahmen der Bauleitplanung nicht gänzlich auszuschließen, wenn auch kein Nistplatz im Plangebiet nachgewiesen werden konnte. Es wird aber ein Ausweichen auf alternative Neststandorte möglich sein, welches dadurch erleichtert wird, dass die Art als Baum-, Fels, Gebäude- und Halbhöhlenbrüter bei der Auswahl der Nistplätze relativ flexibel ist sowie die bauliche Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird.

Auch wird das Plangebiet kein essentiell bedeutsames Jagdhabitat darstellen, da in der umliegenden Kulturlandschaft noch zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd/Nahrungssuche bestehen und die vom Eingriff betroffene Fläche gegenüber der Gesamtgröße der Jagdreviere (150 bis 250 ha) relativ geringfügig ist.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der beiden Greifvogelarten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten verschlechtern würde. Die Arten gelten auch nicht als störungsempfindliche Vogelarten¹¹.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Arten einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der Populationen verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

⁹ vgl. Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

¹⁰ vgl. Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

¹¹ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

Einzelartbezogene Beurteilung:

V5 Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze. <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauergärten, Obstwiesen, Hofgehölze); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel im westlichen Teilgebiet) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: -zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen - Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: -Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlen-, gebäude- und selten freibrütenden Feldsperlings können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die erforderliche Entnahme von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf. Außerdem sollen vor etwaigen Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand Besatzkontrollen erfolgen, im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen. Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V5

Feldsperling (Passer montanus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Feldsperling wurde im westlichen Teilgebiet als Brutvogel erfasst.

Im Rahmen der Verwirklichung des Bebauungsplans werden voraussichtlich sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet (siehe Aufstellung unter Kapitel 3) beseitigt und vorhandene Gebäude (Schuppen, Ställe usw.) niedergelegt, so dass von einer Inanspruchnahme der Lebensstätte(n) auszugehen ist.

Der Feldsperling (Höhlen-, Gebäude-, selten Freibrüter) gilt bei der Anlage seiner Nester als recht flexibel, meidet aber das Innere von Siedlungen.

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden können. Geeignete Habitatstrukturen finden sich auch nach Umsetzung der Planung, insbesondere innerhalb des strukturreichen Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit Gebüsch und Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet.

Ein Ausweichen auf alternative Neststandorte ist möglich und wird dadurch erleichtert, dass die bauliche Inanspruchnahme sukzessive erfolgen wird.

Außerdem sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme künstlichen Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten wie den Feldsperling im unmittelbaren Anschluss an das Eingriffsgebiet (Bereich „Örmser Ring“ und „Urmitzer Streuobstlehrpfad“) angebracht werden.

Die betroffenen Strukturen werden somit nicht als essentiell bedeutsame Lebensraumstrukturen eingestuft.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von (verbleibenden) Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde. Der Feldsperling gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart¹².

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen

- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden

-Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹² vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V6 Grünspecht (Picus viridis)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gem alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> - Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel - Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand - Bestandstrend zunehmend
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutvogel mit 1 Brutpaar im Gesamtgebiet) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: -zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des höhlenbrütenden Grünspechts können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Beseitigung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden darf. Eine signifikante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V6

Grünspecht (*Picus viridis*)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Grünspecht wurde als Brutvogel mit einem Brutpaar im Gesamtgebiet kartiert.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich aufgrund der Strukturvielfalt mit geeigneten Nahrungshabitaten (Wiesen, Rasenflächen) und einzelnen Höhlenbäumen um einen gut ausgeprägten Lebensraumkomplex für den Grünspecht.

Bei Verwirklichung der Planung werden voraussichtlich sämtliche Vegetationsstrukturen im Plangebiet (siehe Aufstellung unter Kapitel 3) beseitigt.

Das Plangebiet wird aber kein essentiell bedeutsames Habitat darstellen, da in der umliegenden Kulturlandschaft noch zahlreiche Habitatangebote bestehen und die vom Eingriff betroffene Fläche gegenüber der Gesamtgröße der Reviere (Brutreviere können eine Größe von bis zu 200-300 ha aufweisen¹³) relativ geringfügig ist.

Geeignete Habitatstrukturen finden sich auch nach Umsetzung der Planung insbesondere:

- innerhalb des Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüschen und hochwüchsigen Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet
- im Bereich der extensiven Streuobstwiese („Urmitzer Obstlehrpfad“) zwischen den beiden Teilflächen des Plangebiets
- innerhalb des gehölzdurchsetzten Erlebnisraums mit naturnahem Spiegelgelände („Örmser Ring“) südlich des östlichen Teilgebiets
- in den offen bebauten, wohnbaulich genutzten Siedlungsbereichen nördlich des Plangebiets.

Es wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der eingriffsrelevanten Strukturen im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden können

Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen der Baugebiete in den nächsten Jahren geeignete Habitatstrukturen (Nahrungsangebote) für die Art neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von (verbleibenden) Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtern würde. Der Grünspecht gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart¹⁴.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen im Rahmen der geplanten Nutzung wird als gering eingestuft. Die nutzungsbedingten Störreize erreichen ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensräumen im Gebiet sowie in dessen Umfeld einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹³ vgl. Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

¹⁴ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V7 Pirol (Oriolus oriolus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kieferwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen; in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt; Randlagen dörflicher Siedlungen; Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken; Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand; i.d.R. <300 m, Höhengrenzen des zusammenhängenden Areals 400-600 m <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Siedlungsschwerpunkte sind die Flusstäler, vor allem entlang des Rheins. Hauptverbreitung im südlicheren Rheinland- Pfalz, nur selten in Höhen bis 350 m ü. NN. In den rechtsrheinischen, niederschlagsreichen Regionen fehlt er ebenso wie in waldarmen Agrarlandschaften.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast im östlichen Teilgebiet) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen des Pirols können weitestgehend ausgeschlossen werden, da die Art nur als Nahrungsgast auftrat. Die Brut erfolgte außerhalb des Plangebiets. Zudem darf die Rodung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Eine relevante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V7

Pirol (Oriolus oriolus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Pirol nutzte die Vegetationsstrukturen im östlichen Teilgebiet zur Nahrungsaufnahme. Die Lebensstätten befinden sich außerhalb des Planungsgebiets.

Da im räumlichen Umfeld noch zahlreiche andere Nahrungsangebote vorhanden sind (siehe auch Abb. 4 unter „Vogelarten der Siedlungen, Parkanlagen“), sind die Vegetationsstrukturen im Plangebiet nicht von existentieller Bedeutung für die Art und fallen nicht unter den Begriff „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des Gesetzes.

Darüber hinaus werden voraussichtlich innerhalb des Plangebiets geeignete Habitatstrukturen für den Pirol neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten des Pirols – diese befinden sich außerhalb des Plangebiets- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Der Pirol gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart¹⁵.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹⁵ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

V8
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangengehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Landesweit vertreten
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Nahrungsgast) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bau- oder anlagenbedingte Tötungen können weitestgehend ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Sperber nur um einen Jagdgast handelt, welcher außerhalb des Plangebiets brütet. Eine relevante Erhöhung des betriebs-/nutzungsbedingten Tötungsrisikos ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

Fortsetzung nächste Seite

V8

Sperber (Accipiter nisus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen stellte sich heraus, dass die Art den westlichen Teil des planungsrelevanten Geländes als Teil seines Jagdhabitats nutzte. Der Brutplatz des Sperbers befindet sich außerhalb des Plangebiets.

Angesichts des verbleibenden Nahrungsangebots in der umliegenden Kulturlandschaft und der Gesamtgröße der Jagdhabitats (4 bis 7 km²)¹⁶ ist davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Strukturen nicht um essentielle Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges einer Population handelt; sie fallen nicht unter den Begriff 'Fortpflanzungs- und Ruhestätten' im Sinne des Gesetzes.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Greifvogelart – diese befinden sich außerhalb des Plangebiets- einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population der Art verschlechtern würde. Der Sperber gilt auch nicht als störungsempfindliche Vogelart¹⁷.

Die Intensität der zusätzlichen nutzungsbedingten Störungen ist geringfügig und erreicht ebenfalls keine Intensität, welche die Funktionalität von Lebensstätten der Art einschränken könnte bzw. durch die sich der Erhaltungszustand einer Population verschlechtern würde.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹⁶ vgl. Digitaler Informationsdienst „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)

¹⁷ vgl. „Störungsempfindliche Vogelarten- Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der zentralen Artdatenbank. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen. 2012“

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der etwaigen Betroffenheit der relevanten Fledermausarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Plangebiet nachgewiesen wurde und dadurch relevant ist.

Bei den Untersuchungen wurden keine Fledermaus-Quartiere im Plangebiet nachgewiesen. Anzeichen auf eine Quartiersnutzung wie ein- oder ausfliegende Individuen o.ä. konnten nicht festgestellt werden.

In einem Schuppen/ ehemaligen Stallgebäude im westlichen Teilgebiet wurde Kot einer größeren Fledermausart gefunden. Das Ausleuchten der Spalten brachte aber keinen Hinweis auf eine Wochenstube oder nur auf eine einzelne Fledermaus. Aufgrund der eher geringen Kotmenge dürfte es sich am ehesten um einen Tageshangplatz eines Männchens einer größeren Art handeln.

Im Zuge der Untersuchungen wurden drei Fledermausarten als Jagdgäste nachgewiesen:

- Das Gebiet wurde von zahlreichen Individuen der Zwergfledermaus (Schätzung zwischen 20 und 30 Tieren) als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund des hohen Gebüsch- und Baumanteils ist das Gebiet gut als Nahrungsraum geeignet. Jagdflüge waren im gesamten Plangebiet verteilt zu verzeichnen, wobei eine ausgeprägte Präferenz für Gebüsch- und Saumstrukturen zu erkennen war.
- Der Große Abendsegler jagte mit mindestens 2 Exemplaren über einem mit höheren Bäumen bestandenen Bereich des westlichen Teilgebiets. Die Art nutzte die Fläche für einen längeren Zeitraum zur Jagd.
- Die Breitflügelfledermaus wurde in zwei Bereichen des westlichen Teilgebiets erfasst. Dort wurde jeweils ein jagendes Exemplar erfasst.

Generell lässt sich feststellen, dass das Planungsgebiet aufgrund seiner hohen Strukturvielfalt ein sehr gutes Jagdhabitat für Fledermäuse darstellt.

Sämtliche in Deutschland auftretenden Fledermausarten gelten als streng geschützt.

Tabelle 8: Bestandssituation der relevanten Fledermausarten

Nr	Deutscher Artname	Wiss. Artname	Formblatt	Hinweise/ Status	besonders geschützt	streng geschützt	FFH	RL BRD	RL RLP
1	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S1	Jagdflüge (1- 2 Exemplare)		●	IV	G	1
2	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S2	Jagdflüge (mind. 2 Exemplare)		●		V	3
3	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S3	bis zu 20-30 Exemplare jagend		●	IV		3

Erläuterungen:

besonders/ streng geschützt: besonders bzw. streng geschützt i.S.d. § 7 BNatSchG

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste
	w	wandernd

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in je einem Formblatt Bestand sowie etwaige Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Fledermausarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft.

S1 Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd in siedlungsnahen Bereichen, in Parks, an Waldrändern, an Alleen, in Brachen, über Wiesen und Gewässern sowie an Straßenlampen; meidet hohe Lagen der Mittelgebirge • Sommerquartiere: Dachgiebel, Gebäudespalten, Fensterläden • Winterquartiere: vorwiegend in Gebäuden, auch in Baumhöhlen und Felsen (Spalten, Höhlen, Stollen), selten im Geröll <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> • Tritt vorwiegend in den Niederungen auf. • Nachweise im Gutland, an Mosel, Nahe und Mittelrhein, in Teilen der westlichen Osteifel, in der Pfalz und im südlichen Teil der Oberrheinebene
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Jagdflüge) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen - Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen wurde die Breitflügelfledermaus jagend im Planungsgebiet erfasst. Bei der Breitflügelfledermaus handelt es sich um eine typische Gebäudefledermaus. Lediglich einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Quartiere der Art wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Es konnten keine Ein-/Ausflüge, Kotspuren oder sonstige Hinweise festgestellt werden. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere ist somit nicht auszugehen. Dennoch müssen vor etwaigen Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand Besatzkontrollen erfolgen, im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen. Eine Zerstörung etwaiger besetzter Einzelquartiere von Männchen in Gehölzen kann bei Beseitigung des Gehölzbestands ausschließlich in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. (Winterquartiere sind bei den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großvolumigen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.) Nutzungsbedingt ist durch die geplante Nutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachaktive Fledermausart auszugehen. Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge werden i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

S1

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die Breitflügelfledermaus wurde in zwei Bereichen des westlichen Teilgebiets erfasst. Dort wurde jeweils ein jagendes Exemplar erfasst. Quartiere der vorwiegend gebäudebewohnenden Breitflügelfledermaus wurden innerhalb des Planareals nicht nachgewiesen, auch ergaben sich keine diesbezüglichen Hinweise. Die Lebensstätten befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung. Nicht gänzlich auszuschließen ist die Nutzung eines Schuppens/ ehemaligen Stallgebäudes im westlichen Teilgebiet als Tageshangplatz eines Männchens. Dort wurde eine geringe Kotmenge einer größeren Fledermausart gefunden. Das Ausleuchten der Spalten brachte aber keinen Hinweis auf eine Wochenstube oder nur auf eine einzelne Fledermaus.

Die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen im Planungsgebiet sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da im räumlichen Umfeld zukünftig noch zahlreiche geeignete Jagd-/ Nahrungsmöglichkeiten vorhanden sein werden.

Jagdmöglichkeiten bzw. Nahrungsangebote bestehen vor allem innerhalb des Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit Gebüsch sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet. Zusätzlich sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme künstliche Fledermaus-Quartiere (geeignet als Einzelquartiere von Männchen) im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsgeländes (in den Bereichen „Örmsers Ring“ und „Urmitzer Streuobstlehrpfad“) angebracht werden. Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen des Plangebiets in den nächsten Jahren geeignete (Nahrungs-) Habitate für die Art neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art sucht das Plangebiet bzw. dessen näheres Umfeld als Jagdgast auf. Die Quartiere befinden sich offensichtlich außerhalb des Bearbeitungsgebiets.

Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten der Breitflügelfledermaus erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- zeitliche Vorgaben bei Abrissmaßnahmen an Gebäuden
- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S2 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Jagd über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Bauernhöfen Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere: Baumhöhlen, Felsspalten, Verschalungen an Gebäuden <u>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</u> Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe-Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Jagdflüge) <input type="checkbox"/> potentiell möglich Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population: nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen: - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen - Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> trifft zu <input checked="" type="checkbox"/> trifft nicht zu Bei den faunistischen Untersuchungen wurde der Große Abendsegler als Jagdgast erfasst. Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Quartiere der Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Es wurden keine Ein-/Ausflüge, Kotspuren oder sonstige Hinweise festgestellt. Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere ist somit nicht auszugehen. Eine Tötung durch Zerstörung besetzter Baumhöhlenquartiere kann ohnehin bei Beseitigung des Gehölzbestands ausschließlich in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres weitestgehend ausgeschlossen werden. (Winterquartiere sind bei den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großvolumigen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.) Außerdem müssen vor etwaigen Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand Besatzkontrollen erfolgen, im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen. Im Rahmen der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen. Fahrzeugbewegungen durch an-/ abfahrende Fahrzeuge werden i.d.R. während der Tagesstunden erfolgen.

Fortsetzung nächste Seite

S2

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der Große Abendsegler jagte mit mindestens 2 Exemplaren über einem mit höheren Bäumen bestandenen Bereich des westlichen Teilgebiets. Die Art nutzte die Fläche für einen längeren Zeitraum zur Jagd.

Quartiere der Art konnten innerhalb des Planareals nicht nachgewiesen werden, auch ergaben sich keine diesbezüglichen Hinweise. Die eingriffsrelevanten Vegetationsflächen im Planungsgebiet sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil sie keine Quartiere enthalten und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da im räumlichen Umfeld zukünftig noch zahlreiche geeignete Jagd-/ Nahrungsmöglichkeiten vorhanden sein werden. Diese bestehen vor allem innerhalb des Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit unterschiedlich strukturierten Gebüsch sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollen zusätzlich künstliche Fledermaus-Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsgeländes (in den Bereichen „Örmser Ring“ und „Urmitzer Streuobstlehrpfad“) angebracht werden.

Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen des Wohnbaugebiets in den nächsten Jahren geeignete (Nahrungs-) Habitate für den Abendsegler neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art sucht das Plangebiet offensichtlich nur zur Jagd auf. Die Quartiere befinden sich außerhalb des Planareals. Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Eingriffsgeländes) oder der Jagdhabitate des nachtaktiven Abendseglers erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Störungen durch die zukünftige Nutzung werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten des Großen Abendseglers erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

S3

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen
Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln

Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene;

Verbreitungslücken vor allem im nord-östlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen (Jagdflüge, bis zu 20-30 Exemplare jagend) potentiell möglich

Erhaltungszustand der etwaigen lokalen Population:

nicht bekannt; vorsorglich wird von einem mittleren Erhaltungszustand ausgegangen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

- Vermeidungsmaßnahmen
 - Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden
 - zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:
 - Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

- trifft zu
- trifft nicht zu

Die Zwergfledermaus wurde bei den faunistischen Untersuchungen mit bis zu 20-30 Exemplaren jagend erfasst.

Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden. Es wurden keine Ein-/Ausflüge, Kotspuren oder sonstige Hinweise festgestellt.

Von bau-/anlagenbedingten Tötungen durch Zerstörung besetzter Quartiere ist somit nicht auszugehen.

Dennoch sollen vor etwaigen Abrissmaßnahmen an Gebäudebestand Besatzkontrollen erfolgen; im Bedarfsfall sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen.

Eine Tötung durch Zerstörung etwaig besetzter Baumhöhlenquartiere kann bei Beseitigung des Gehölzbestands ausschließlich in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ausgeschlossen werden. (Winterquartiere sind bei den betroffenen Bäumen nicht zu erwarten, da keine ausreichend dimensionierten Bäume mit entsprechend großvolumigen und frostsicheren Höhlungen betroffen sind.)

Betriebs-/nutzungsbedingt ist durch die geplante Wohnnutzung nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (durch Kollisionen o.ä.) im Hinblick auf die nachtaktive Fledermausart auszugehen.

Fortsetzung nächste Seite

S3

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- trifft zu, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- trifft nicht zu, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das Gebiet wurde von zahlreichen Individuen der Zwergfledermaus (Schätzung zwischen 20 und 30 Tieren) als Jagdhabitat genutzt. Aufgrund des hohen Gebüsch- und Baumanteils ist das Gebiet gut als Nahrungsraum geeignet. Jagdflüge waren im gesamten Plangebiet verteilt zu verzeichnen, wobei eine ausgeprägte Präferenz für Gebüsch- und Saumstrukturen zu erkennen war. Quartiere der überwiegend gebäudebewohnenden Art konnten innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen werden, auch ergaben sich keine diesbezüglichen Hinweise. Die Quartiere befinden sich vermutlich in Siedlungsbereichen in der Umgebung.

Die planungsbedingt betroffenen Vegetationsflächen/-strukturen sind nicht als `Fortpflanzungs- und Ruhestätten` im Sinne des Gesetzes einzustufen, weil keine Quartiere enthalten sind und sie als Nahrungshabitat nicht essentiell bedeutsam sein werden, da die Art sehr variabel in Verhalten und Jagdweise ist sowie im räumlichen Umfeld zukünftig noch zahlreiche Möglichkeiten zur Jagd finden wird. Jagdmöglichkeiten bzw. Nahrungsangebote bestehen vor allem innerhalb des Komplexes aus Obstbaumkulturen bzw. Obstgärten, brachliegenden Flächen mit Gebüsch und Gras-/Staudenfluren sowie Acker- und Grünland im südlichen und östlichen Anschluss an das Plangebiet.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollen zudem künstliche Fledermaus-Quartiere (geeignet v.a. als Einzelquartiere) im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsgeländes (in den Bereichen „Örmser Ring“ und „Urmitzer Streuobstlehrpfad“) angebracht werden. Darüber hinaus werden im Bereich der Frei-/Gartenflächen des Wohnbaugebiets in den nächsten Jahren geeignete (Nahrungs-) Habitate für die Zwergfledermaus neu entstehen. Dies ist allerdings für die Sicherung des Erhaltungszustands nicht unbedingt erforderlich.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- trifft zu, die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- trifft nicht zu, die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Individuen der Zwergfledermaus suchen das Plangebiet offensichtlich zur Jagd auf. Die Zwergfledermaus gilt als siedlungsangepasste Art. Die baubedingten Störungen werden zeitlich begrenzt hauptsächlich während der Tagesstunden auftreten; sie werden keine Intensität erreichen, welche die Funktionalität etwaiger Lebensstätten (im Umfeld des Plangebiets) oder der Jagdhabitats der nachtaktiven Art erheblich einschränken könnten, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde. Die betriebs-/nutzungsbedingten Störungen werden ebenfalls keine Intensität erreichen, dass dadurch die Funktionalität von Lebensstätten der Zwergfledermaus im Umfeld des Plangebiets erheblich eingeschränkt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden

-zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen

-Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Fazit

Der Rat der Ortsgemeinde Urmitz hat beschlossen, einen Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand“ aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Arrondierung des südlichen Ortsrandes sowie die Entwicklung von Wohnbauland geschaffen werden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden die etwaigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der nachgewiesenen europäischen Vogelarten und der nachgewiesenen Fledermausarten, welche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Als Datengrundlage wurden eigens durchgeführte faunistische Untersuchungen zu den Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken herangezogen.

Insgesamt wurden 39 verschiedene Vogelarten im Gesamtgebiet kartiert. Bis auf drei Arten wurden alle erfassten Arten als Brutvögel eingestuft.

Bei den Erhebungen wurden drei Fledermausarten als Jagdgäste nachgewiesen. Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt.

Die im Zuge der Untersuchungen erfassten Tagfalter- und Heuschreckenarten (12 Tagfalterarten und 4 Heuschreckenarten) werden nicht als europarechtlich geschützt eingestuft und sind deshalb für die artenschutzrechtliche Beurteilung i.S.d. § 44 BNatSchG nicht relevant.

Aufgrund der vorangegangenen Betrachtung wird deutlich, dass durch die konkreten Auswirkungen der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu befürchten sind, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden:

- zeitliche Befristung von Gehölzbeseitigungen
- Durchführung von Besatzkontrollen vor Abrissmaßnahmen an Gebäuden
- Anbringen von künstlichen Nisthilfen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets
- Anbringen von künstlichen Fledermaus-Quartieren im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets